

**Merkblatt
Brandschutz in Kindertagesstätten
und privaten familien- und schuler-
gänzenden Betreuungsangebote
(private Horte) 2018**

Im Rahmen der Abklärungen für die Erteilung der Betriebsbewilligung für die Kindertagesstätten und privaten familien- und schulergänzenden Betreuungsangeboten (private Horte) in der Stadt Luzern überprüft die Stadt Luzern, die Abteilung Kinder Jugend Familie, die Einhaltung der gesetzlichen Bau- und Brandschutzbestimmungen.

Die Grundlagen dazu finden sich in den nachstehend aufgeführten Bestimmungen der Brandschutzrichtlinien „Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz“:

1. Für Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung von Bauten und Anlagen gelten die Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF (Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen). Brandschutznorm, Brandschutzrichtlinien und Brandschutzerläuterungen können unter der Internetadresse <https://services.vkg.ch> öffentlich eingesehen werden.
2. Jeder Betrieb muss über eine der Situation angepasste Sicherheitsorganisation Brandschutz verfügen (Notfallkonzept, Brandschutzkonzept).
3. Das Verhalten im Brandfall und die Alarmierung sind zu planen und wo es die Situation erfordert, schriftlich festzuhalten und an geeigneten Orten anzuschlagen (Brandschutzkonzept, Notfallkonzept). Die Alarmierung der Rettungskräfte ist in die Planung mit einzubeziehen.
4. Bei Bauten und Anlagen, in denen sich regelmässig ortsunkundige oder urteilsunfähige Personen aufhalten, ist die Evakuierung der betroffenen Personen durch betriebseigenes Personal zu planen und wo es die Situation erfordert schriftlich festzuhalten und zu schulen (Notfallkonzept, Brandschutzkonzept).

Vorgehen bei Neueröffnungen von Kindertagesstätten und privaten familien- und schülergänzenden Betreuungsangeboten sowie Bestätigungen der Bewilligungen:

- Die Gebäudeversicherung (GVL) schreibt im Zusammenhang mit dem Bau-/Umnutzungsgesuch für eine neu eröffnende Kindertagesstätte die erforderlichen Auflagen.
- Jede Kindertagesstätte muss sich für die Bestätigung der Bewilligung mindestens alle zwei Jahre durch die Feuerpolizei Stadt Luzern überprüfen lassen. Die Verantwortlichen der Kindertagesstätte vereinbaren direkt mit der Feuerpolizei einen Überprüfungsstermin.
- Die Feuerpolizei besucht die von KJF bezeichneten Kindertagesstätten in der Stadt Luzern kostenlos. Die Überprüfung umfasst folgende Sachverhalte:
 - Sie beurteilt die aus Bewilligungen vorgeschriebenen brandschutztechnischen Einrichtungen.
 - Fehlende oder mangelhafte Einrichtungen werden erfasst und die Beschaffung, bzw. Reparatur innerhalb einer bestimmten Frist verlangt.
 - Sie beurteilt die vorhandenen Löscheräte.
 - Sie erläutert dem verantwortlichen Personal die Sorgfaltspflichten gemäss Auflistung der Brandschutzrichtlinien „Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz“:
<https://services.vkg.ch/rest/public/georg/bs/publikation/documents/BSPUB-1394520214-1545.pdf/content>
 - Sie beurteilt, wo vorhanden, die interne Einsatzplanung für den Brandfall oder erläutert die Erarbeitung einer Solchen.
- Nach dem Besuch in einer Kindertagesstätte schickt der Brandschutzfachmann den Besuchsrapport in Form einer Mail an die Kindertagesstätte und an die Stelle Aufsicht und Bewilligung der Stadt Luzern.
- Allfällige Auflagen sind von den Kitas eigenverantwortlich umzusetzen.

Hinweise:

- Brandschutzinstruktionen mit praktischem Einsatz der Löscheräte können bei einer Überprüfung als Auflage im Besuchsrapport aufgelistet werden. Sonst werden sie nur auf ausdrückliches Verlangen einer **KITA Organisation** durchgeführt. Diese Instruktionen sind kostenpflichtig. (feuerpolizei@stadtluzern.ch/www.feuerwehr.stadtluzern.ch).
- Feuerlöscher sind gemäss Herstellerangaben zu überprüfen, falls nicht ein Abonnement zur regelmässigen Kontrolle durch eine Firma besteht.
- Haushaltrauchmelder melden sich selbst, wenn sie nicht mehr funktionstüchtig sind → Batterien sind auf eigene Verantwortung gewissenhaft auszuwechseln.